

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 30 (1974)
Heft: 6

Rubrik: Juristendeutsch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Der beklagtsche Kostenvorschuß“

Gerichtsakten durchlesen ist für den Sprachfreund selten ein reines Vergnügen. Er begegnet da oft einem Stil und einem Vokabular, die ihn befremden. Daß er trotzdem in den meisten Fällen noch einigermaßen drauskommt, ist ihm ein schwacher Trost.

Der Urteilsspruch eines Amtsgerichts, der vor mir liegt, ist schon als Ganzes kein Muster eleganter Sprache. Das mag noch hingehen; kann man von einem Gerichtsschreiber doch nicht verlangen, daß er neben den unerlässlichen juristischen Fachkenntnissen auch noch dichterische Fähigkeiten habe. Man muß froh sein, wenn er, was zu sagen ist, in verständliche, wenn auch zuweilen etwas holprige Sätze zu kleiden weiß. Verständlich? In dem gewichtigen Dokument vor mir gibt es Stellen, aus denen ich auch bei mehrmaligem Lesen nicht klug werde. Aber das hängt vielleicht mit meiner Begriffsstutzigkeit zusammen. Der folgende Satz gehört noch zu den „leichteren Fällen“: „Die ergangenen Kosten werden mit der Hauptsache verlegt.“ Da hört das sichere Verstehen des Laien schon auf, und das Erraten beginnt. Errät er richtig, dürfte der Satz bedeuten, daß die Kosten zu denen der Hauptsache *geschlagen*, mit ihnen *zusammengelegt* werden. Verlegt? Mir genügt, daß ich meine Brille, daß ein Verlag Bücher und ein Installateur Rohre verlegen kann, wobei dieses „verlegen“ jedesmal eine andere Bedeutung hat. Wenn nun ein Gericht gar noch Kosten verlegen will, erhebe ich gegen das Urteil Kassationsbeschwerde — wegen Formfehlers.

Der zweite Brocken in dem Dokument, den ich nicht zu schlucken vermag, ist der „beklagtsche Kostenvorschuß“ (an anderer Stelle ist vom „beklagtschen Armenrechtsgesuch“ die Rede). Hier zeigt sich, daß man mit den deutschen Suffixen nicht nach Belieben umgehen darf. Was dem einen recht, ist dem andern nicht immer billig, in der Grammatik jedenfalls nicht. Man kann von sommerlicher Kleidung, von herbstlicher Stimmung, von winterlicher Kälte, nicht aber von frühlinglicher Blütenpracht sprechen. So ist auch dem Gerichtsschreiber zwar das *klägerische Begehr*, nicht aber der *beklagtsche Kostenvorschuß* zu gestatten. Denn wenn derlei im Zivilprozeß zulässig wäre, dann müßte man im Strafprozeß auch den *angeklagtschen Anwalt* plädieren lassen. Wem käme so etwas in den Sinn? Da würde doch jeder vom *Anwalt des Angeklagten* sprechen. Womit der Ausweg gezeigt ist, der da heißt: Genitiv. Der *Kostenvorschuß des Beklagten* ist in unserm Fall die einzige mögliche Form. Und was das *klägerische Begehr* betrifft, ich würde auch ihm das *Begehr des Klägers* bei weitem vorziehen.

Wie wär's, wenn man den künftigen Rechtsgelehrten, denen man so leichtherzig die Mühsal des Lateins abzunehmen bereit ist, dafür wenigstens eine Pflichtvorlesung „Deutsch für Juristen“ zumutete? Vielleicht hätten kommende Generationen von Klägern und Beklagten mit dem Lesen und Verstehen von Gerichtsurteilen dann etwas weniger Mühe. *wh. („NZZ“)*